

RECHTSEINHEIT FÜR JUGENDLEITERLEHRGÄNGE

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE AUFSICHTSPFLICHT	2
2	INHALTE DER AUFSICHTSPFLICHT	3
3	ÜBERTRAGUNG DER AUFSICHTSPFLICHT	5
4	AUFSICHTSPFLICHT UND IHRE RECHTLICHEN KONSEQUENZEN	6
5	SEXUALSTRAFRECHT	6
6	GESETZ ZUM SCHUTZ DER JUGEND IN DER ÖFFENTLICHKEIT (JUGENDSCHUTZGESETZ JSCHG)	7
7	NOTWEHR	8
8	STRABENVERKEHR	8
9	BADEN	8
10	FREIHEITSBERAUBUNG	9
11	HILFSPFLICHT	9
12	GEMA	9
13	VERSICHERUNGEN	9
14	WEITERFÜHRENDE LITERATUR	10

1 Allgemeine Aufsichtspflicht

Was heißt Aufsichtspflicht?

- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten befinden und was diese gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und die zu Beaufsichtigenden vor Schäden bewahren.

Wer ist Aufsichtspflichtig?

- „Aufsichtspflichtig sind alle Personen, denen Minderjährige [...] zur Erziehung, Betreuung oder Behandlung anvertraut sind“ (vgl. BGB §832).
- Laut Gesetz sind also alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufsichtspflichtig.

Beginn & Ende der Aufsichtspflicht (AP)

- Die AP beginnt, wenn der Jugendliche/das Kind den Raum betritt, bzw. wieder verlässt. Der Weg zur Veranstaltung und der Heimweg unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Jugendleiters.
 - Ausnahme: wenn im Programm das Abholen und Zurückbringen ausdrücklich festgelegt wurde.

Ziel der Aufsichtspflicht

- Schutz des Aufsichtsbedürftigen
 - Der Aufsichtspflichtige hat zunächst die Aufgabe die ihm anvertrauten Minderjährigen selbst vor jeglicher Art von Schaden zu bewahren, die ihnen durch sich selbst und durch Dritte entstehen können.
- Schutz der Allgemeinheit
 - Außenstehende Dritte sind vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von den Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden können.

Hintergrund der Verpflichtung:

- Man nimmt an, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen, oder aber nicht richtig einschätzen können und



daher besonderen Schutz bedürfen. Außerdem besteht aus denselben Gründen Gefahr für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

2 Inhalte der Aufsichtspflicht

Inhalte und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtspflicht (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?) sind nicht gesetzlich geregelt. Es existiert als keine absolut verbindliche Regelung für die Betreuenden.

Was muss ich tun um meine Aufsichtspflicht NICHT zu verletzen?

Informationspflicht

Als Aufsichtsperson muss man sich über folgendes informieren:

- Über die persönliche Situation des Aufsichtsbedürftigen
 - Alter
 - Reife und Erziehungsstand
 - Krankheit/Behinderung
 - Sportliche Fähigkeiten (Schwimmer/Nichtschwimmer)
- Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung
 - Gelände/Gebäude/Spielgeräte
 - Regionale Besonderheiten (Aufenthalt an Küsten z.B. Ebbe & Flut, Badeverbote, Brutgebiete, Gebirge)

⇒ Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung und Erfüllung der Aufsichtspflicht.

Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen

Der Aufsichtspflichtige darf selbst keine Gefahrenquellen schaffen, wie

- Überforderung der Gruppe (z.B. bei einer Bergtour)
- Unachtsames Liegenlassen von Feuerzeugen, Werkzeug, Autoschlüssel, Alkohol

⇒ Der Aufsichtspflichtige muss bereits erkannte Gefahrenquellen entfernen und gefährliche Verhaltensweisen verbieten.



Hinweis und Warnung im Umgang mit Gefahren

Der Aufsichtspflichtige muss die Aufsichtsbedürftigen von Gefahrenquellen fernhalten (durch Verbot), warnen oder Hinweise zum Umgang mit den Gefahrenquellen zu geben. Dies muss sofort nach Erkennen der Gefahr geschehen. Die Hinweise und Warnungen müssen altersgerecht sein, so dass sie verstanden werden.

- ⇒ Verbote und Hinweise sollten sachlich sein und transparent gemacht werden.
- ⇒ Um sicher zu gehen, dass die Aufsichtsbedürftigen euch verstanden haben lasst euch von ihnen in ihren eigenen Worten eure Warnungen und Hinweise wiederholen.

Aufsichtspflicht auch tatsächlich durchführen

Hinweise, Verbote und Belehrungen werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Aufsichtspflichtige muss sich daher vergewissern ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden.

Der Aufsichtspflichtige kann dabei nicht ständig anwesend sein, muss aber wissen wo sich die Gruppe aufhält und was sie macht.

- ⇒ Zur Aufsichtspflicht gehören neben persönlichen und örtlichen Verhältnissen, Alter der Aufsichtsbedürftigen, die Gruppengröße, Anzahl der Mitbetreuer. Einschätzbarkeit von Gefahrenquellen.

Eingreifen in gefährlichen Situationen

Der Aufsichtspflichtige hat die Pflicht zum Eingreifen. Er sollte frühzeitig Konsequenzen erkennen lassen. Der Sanktionsrahmen muss für Kinder & Jugendliche nachvollziehbar und gerecht sein.

- ⇒ Das Maß der Aufsichtspflicht nimmt
 - Mit steigendem Alter der Jugendlichen ab
 - Bei mehreren Mitarbeitern ab
 - Bei zunehmender Gruppengröße zu
 - Bei umfangreichen Hinweisen und Warnungen schon im Vorfeld ab
 - Mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivität zu



Verkehrssicherungspflicht

In offenen Jugendzentren besteht keine Aufsichtspflicht, da hier ein ständiges Kommen und Gehen. Hier gilt die Verkehrssicherungspflicht, die verlangt, die von den Besuchern zugänglichen Räume und Grundstücke frei von Gefahrenquellen zu halten. Hier entsteht nur dann eine Aufsichtspflicht, wenn Eltern ihre Kinder übergeben und eine Aufsichtspflicht einfordern. Diese muss aber vom Jugendleiter akzeptiert werden, bzw. den Eltern erklärt werden, dass eine Aufsichtspflicht nicht geleistet werden kann.

3 Übertragung der Aufsichtspflicht

Es wird zwischen gesetzlicher und vertraglicher Aufsichtspflicht unterschieden. Die Gesetzliche Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern. Aufsichtspflicht durch einen Vertrag haben Gruppenleiter, Teamer oder auch Ehrenamtliche. Eltern können für eine bestimmte Zeit Personen die Aufsichtspflicht vorübergehend übertragen. Dabei muss die Aufsichtspflicht nicht einmal mündlich übertragen werden, es genügt ein stillschweigendes Handeln. (z.B. sein Kind zu einer Gruppenstunde zu schicken).

- ⇒ Ist der Gruppenleiter noch minderjährig (über 16 Jahre) bedarf es der Einwilligung seiner Eltern, um die Verantwortung zu übernehmen, außerdem muss der Jugendliche fähig sein diese Aufgabe zu übernehmen.
- ⇒ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine Aufsichtspflicht übernehmen.
- ⇒ In der Jugendarbeit wird die Aufsichtspflicht dem Verein übertragen, der diese an einen Betreuer weiterleitet.

Vertragspartner:

Eltern Übertragung der Aufsichtspflicht → **Träger** leitet die Aufsichtspflicht weiter → **Betreuer**

- ⇒ Gehört eine Gruppe einem Verein, einer Einrichtung oder einem Verband an, haftet zunächst der Träger und nicht der Gruppenleiter. Der Träger hat bei grober Fahrlässigkeit des Gruppenleiters die Möglichkeit diesen zur Verantwortung heranzuziehen.



⇒ Der Träger muss bei der Auswahl des Personals darauf achten, dass diese ausreichend geschult, angeleitet und übergeprüft werden.

⇒ Handelt es sich um eine Gruppe, die weder einem Verein noch einem Verband angehört, haftet der Leiter der Gruppe persönlich bei eintretenden Schäden.

4 Aufsichtspflicht und ihre rechtlichen Konsequenzen

Aufsichtspflichtverletzungen haben sowohl zivilrechtliche, als auch strafrechtliche und arbeitsrechtliche Folgen.

⇒ **Zivilrecht** beschäftigt sich mit der Frage, **WER** einer Person den ihr entstandenen Schaden ersetzen muss z.B. **Schadenersatz** für beschädigte Gegenstände, Arztkosten, Schmerzensgeld... (finanzieller Ausgleich).

(vgl. §823 BGB)

⇒ Grundsätzlich haftet der **Träger** für alle Schäden, die in Folge von Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind. (vgl. §831 BGB)

⇒ In vielen Haftungsfällen kann man davon ausgehen, dass nicht der Aufsichtspflichtige alleine verantwortlich ist, sondern dass auch eine **Mitschuld** des Minderjährigen in Betracht gezogen werden kann. (vgl. §254, §828 BGB)

⇒ Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Strafrechtliche Bedeutung hat ein Verhalten nur, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Hier liegt dann auch meist eine Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc. vor.

5 Sexualstrafrecht

- Nach § 176 StGB (Strafgesetzbuch) ist eine sexuelle Handlung an Kindern unter 14 Jahren strafbar.
- Nach § 174 StGB macht sich strafbar, wer unter 16jährige Schutzbefohlene zu einer sexuellen Handlung drängt.

Unterbringung:

- Bei gemeinsamer Unterbringung von unter 16-jährigen ist §180 StGB zu beachten. Hier ist erhöhte Aufmerksamkeit der JugendleiterIn erforderlich (Dies bedeutet:



getrennte Schlafräume, Kontrollen!).

- Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren machen sich Leiter nach §180 nur strafbar, wenn sie Mitglieder ihrer Gruppe zu sexuellen Handlungen treiben (falls sie z.B. in einem Abhängigkeitsverhältnis sind).
- Straffrei bleibt der Jugendleiter, wenn Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb sexuelle Handlungen vollziehen.

⇒ unter sexuellen Handlungen im Sinne des Strafgesetzes sind nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen, sondern eindeutige sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen.

- Bei Mädchengruppen oder gemischten Gruppen soll neben dem Jugendleiter eine volljährige Jugendleiterin teilnehmen.

Achtung: es wurde eine Verschärfung durch eine Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre vom Gesetzgeber 2008 angedacht, aber bisher nicht gesetzlich festgelegt. Dazu käme der Schutz von Kinder und Jugendlichen vor der Erstellung und Verbreitung von „kinder- und jugendpornographischen Schriften“, das beträfe z.B. auch Handyvideos etc.

6 Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JSchG)

- Nach dem JSchG ist Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren der Aufenthalt an Jugendgefährdeten Orten nicht gestattet (Nachtclub...).
- Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nicht gestattet.
- Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Disco) ist Jugendlichen ab 16 Jahren generell, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Ausnahmen gestattet; z.B. mit einem Erziehungsberechtigten, oder bei Tanzveranstaltungen einer anerkannten Trägers der Jugendhilfe (§5 JSchG).
- Videokassetten/DVDs dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (§12 JSchG)



⇒ FSK-Angabe auf der Videokassette/DVD

- Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten nur auf Reisen oder zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes, oder anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe gestattet.
- Branntweinhaltige Getränke (alles was destillierten Alkohol enthält, auch Berentzen Saurer Apfel oder Mischgetränke etc.) ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.
- Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden. 16 bis 18jährige dürfen Bier, Wein, Schaumwein etc. konsumieren.
- Rauchen: Kinder und Jugendlichen ist das Rauchen in der Öffentlichkeit und der Kauf von Tabakwaren verboten, d.h. kein Tabakkonsum unter 18 Jahren.

7 Notwehr

JugendleiterInnen sind verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder ihre Gruppenmitglieder zur Not mit Gewalt abzuwehren.

8 Straßenverkehr

Eine Jugendgruppe darf den Straßenverkehr nicht gefährden. Bei Dunkelheit muss eine z.B. wandernde Gruppe darauf achten, dass zumindest vorne und hinten beleuchtet ist.

Bei Fahrradfahrern gilt, dass ein nebeneinander fahren nur ab einer Gruppengröße ab 15 Personen erlaubt ist, wenn der Verkehr nicht behindert wird.

9 Baden

JugendleiterInnen sind aufgrund ihrer Aufsichtspflicht besonders für die Gesundheit und das Leben ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Bei einem Badeausflug müssen JugendleiterInnen auf folgende Dinge achten:

- Bei **Schwimmveranstaltungen in öffentlichen Hallen- oder Freibädern** übernehmen die Bademeister die Schwimmaufsicht, d.h. (im Gegensatz zum Schulschwimmen) haben Jugendleiter nur die allgemeine **Aufsicht** (wie z.B.



gefährliches Spiel, ausreichenden Sonnenschutz, Vermeidung von Schwimmen mit vollem Magen, Mitnehmen von gefährlichen Gegenständen, Einhaltung der Bade- und Hausordnung etc.) - dies sollte jedoch nicht unterschätzt werden, da das Umfeld (Wasser) ein besonderes Gefahrenpotential darstellt. Auf eine angemessene Gruppengröße ist zu achten!

- **Zum Schwimmen in unbeaufsichtigten Gewässern** (Flüssen, Seen oder am Meer) müssen mindestens zwei Personen einen DLRG-Rettungsschein haben (oder eine vergleichbare Ausbildung). Wenn die Kinder im Wasser sind, muss einer der Rettungsschwimmer an Land bleiben und die Kinder im Wasser im Blick haben. Schwimmen in unbeaufsichtigten Gewässern stellt ein erhöhtes Gefahrenpotential

da und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Erziehungs-berechtigten. Nachtschwimmen ist mit Kindern nicht erlaubt.

10 Freiheitsberaubung

Der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

- Eine Freiheitsberaubung nach § 239 StGB läge vor, wenn ein Leiter einen Teilnehmer in einen Raum sperrt oder irgendwo festbindet etc.

11 Hilfspflicht

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zum Selbstverständnis in der Jugendarbeit. Diese Hilfspflicht ist bei Not oder Gefahr gesetzlich vorgeschrieben.

12 GEMA

- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Einwilligung der GEMA einzuholen.
- Dies gilt nicht, wenn:
 - Bei der Veranstaltung kein Eintritt verlangt wird (und keine Bezahlung der Mitarbeiter erfolgt).
 - Es eine Veranstaltung der Jugendarbeit nach §11 KJHG ist.
 - Nur ein bestimmter Personenkreis Zugang hat.

13 Versicherungen

Die verschiedenen Versicherungen die man haben sollte, bzw. die es für die Jugendarbeit gibt bitte beim zuständigen Jugendwerk oder der ejw Landesstelle erfragen.



14 Weiterführende Literatur

- Schilling, Johannes: Rechtsfragen in der Jugendarbeit, Juventa Verlag Weinheim/München 2002.
- Marburg, Horst: Jugendleiter und Recht, Boorberg Verlag 2003
- LJR Niedersachsen: Rechtliche Hinweise für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Hannover 2003
- www.aufsichtspflicht.de

